

Kurztitel

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1948 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 211/2013

§/Artikel/Anlage

§ 45b

Inkrafttretensdatum

01.09.2015

Text**Mit der Leitung teilbetraute Vertragslehrperson**

§ 45b. (1) Wird für eine Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung, Abteilungsvorsteherung oder Fachvorsteherung die Lehrverpflichtung herabgesetzt, ist eine geeignete Lehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung der InhaberIn oder des Inhabers der Leitungsfunktion zu betrauen. Die mit der Leitung teilbetraute Vertragslehrperson hat während der Abwesenheit der InhaberIn oder des Inhabers der Leitungsfunktion – gegebenenfalls entsprechend den von dieser oder diesem erteilten Weisungen – die anfallenden Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

(2) Die InhaberIn oder der Inhaber der Leitungsfunktion hat für ihre oder seine Vertretung eine Diensterteilung dahingehend zu treffen, dass während ihrer oder seiner Abwesenheit eine dauernde Vertretung sicher gestellt ist.